

S a t z u n g

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nieders. GVBl. S. 589) und den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am 16.07.2014 folgende Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schladen-Werla betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Schladen-Werla Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und aus abflusslosen Gruben je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms:

€ 34,60

- (2) Die der Gebühren nach den Abs. 1 zugrunde zu legende Abwassermenge wird wie folgt gerundet:

0,25 cbm oder weniger werden auf volle cbm abgerundet,

mehr als 0,25 cbm bis zu 0,75 cbm werden auf einen halben cbm gerundet,

mehr als 0,75 cbm werden auf volle cbm aufgerundet.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Schladen-Werla entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde Schladen-Werla schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Die Gemeinde hat die LSW Netz GmbH und Co. KG mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und der Abrechnung und die Abwasserentsorgung Schladen GmbH mit der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide beauftragt. Die Abwasserentsorgung Schladen GmbH ist auch zur Entgegennahme der nach dieser Satzung zu erhebenden Abgaben befugt.

§ 6**Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Schladen-Werla ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde Schladen-Werla das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Schladen, den 16.07.2014

(Mommert)
Bürgermeister

